

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand Januar 2025

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten – einschließlich der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) - die nachstehenden AGB für alle Verträge, alle Sortimente, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „Käufer“).
 - 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.
 - 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die AGB auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hinweist.
 - 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
2. Vertragsschluss und Erklärungen
 - 2.1 Die in den Katalogen, Verkaufsunterlagen des Verkäufers, sowie - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - im Internet enthaltene Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Bei Angeboten gelten die darin angegebenen Preise Auftragserteilung für alle im Angebot enthaltenen Positionen. Bei Auftragserteilung nur für einen Teil des Angebotes sind die Preise neu anzufragen.
 - 2.2 Der Käufer trägt das Verwendungsrisiko auch dann, wenn der Verkäufer den Verwendungszweck nennt und auch dann, wenn eine solche Einschränkung im Rahmen des Vertragsschlusses durch den Verkäufer nicht ausdrücklich gemacht wird.
 - 2.3 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Für Art und Umfang der Bestellung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Werden in der Auftragsbestätigung der Liefertermin und/oder der Preis als unverbindlich bezeichnet, so handelt es sich nicht um eine bindende Erklärung, welche bereits den Vertragsabschluss herbeiführt; vielmehr bedarf es in diesem Fall einer zusätzlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers mit ausdrücklich als verbindlich bezeichneter Bestätigung von Preis und/oder Lieferzeit. Auch nach verbindlicher Bestätigung von Preis/Lieferzeit sind wir von der Lieferpflicht befreit, wenn und soweit wir von unseren Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden und dies unverzüglich nach Bekanntwerden des Lieferhindernisses dem Käufer mitteilen; dies gilt nicht, wenn wir das Lieferhindernis verschuldet haben. Zu einer Beschaffung von anderen Vorlieferanten sind wir nicht verpflichtet. Einen Verschuldensnachweis hat der Käufer zu führen. Die etwaigen Rechte des Käufers, sich vom Vertrag zu lösen, bleiben unberührt. Befindet sich unser Vorlieferant im Lieferverzug und können wir deshalb gegenüber dem Vorlieferant ein Rücktrittsrecht ausüben, so können wir einen entsprechenden Rücktritt auch gegenüber dem Käufer erklären. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, dem Käufer unseren Vertragsrücktritt gegenüber dem Vorlieferanten nachzuweisen und etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Vorlieferanten abzutreten.
 - 2.4 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
 - 2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer konstitutiven Wirksamkeit der Textform.
 - 2.6 Macht der Käufer Rechte aus behaupteten Leistungsstörungen (z.B. Verzug oder Gewährleistung) geltend, so bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers ab diesem Zeitpunkt der Textform; derartige Erklärungen können dann rechtswirksam nur von einem Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers abgegeben werden; alle etwaigen Vollmachten zur Abgabe solcher Erklärungen und Anzeigen erlöschen inklusive etwaiger Anscheins- und Duldungsvollmachten. Werden solche Erklärungen oder Anzeigen durch andere Personen auf Seiten des Verkäufers abgegeben, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform und der Bestätigung durch einen Alleinvertretungsberechtigten auf Seiten des Verkäufers. Im Zweifel möchte der Verkäufer solche Erklärungen und Anzeigen nur bei Einhaltung der o.g. konstitutiven Formvorschriften gegen sich gelten lassen.
3. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug
 - 3.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist im Zweifel der Sitz des Verkäufers.
 - 3.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.
 - 3.3 Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so entscheidet der Verkäufer nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Geschäft als Versandkauf (§ 447 BGB) auf Kosten des Käufers ausgeführt wird.
 - 3.4 Beim Versandkauf trifft der Verkäufer die Wahl des Transportmittels (inklusive des Transports durch Beschäftigte des Verkäufers) und die Wahl, ob entweder vom Sitz des Verkäufers oder einem anderen Ort (z.B. ab Werk oder ab Einfuhrhafen oder Verschiffungshafen) versendet wird (Versandort), sofern der Wahl des Verkäufers nicht erheblich überwiegende berechtigte Interessen des Käufers entgegenstehen. Mit der Übergabe der Ware an eine geeignete Transportperson am Versandort geht die Gefahr auf den Käufer über; ist kein Versandkauf vereinbart, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware am Versandort auf den Käufer über.
 - 3.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. In diesem Fall darf eine Teilrechnung erstellt werden, die zu den vereinbarten Konditionen fällig ist.
 - 3.6 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs (6) Wochen ab Vertragsschluss. Abrufaufträge und Liefereinteilungen bedürfen in jedem Fall schriftlicher Lieferzeitvereinbarungen.
 - 3.7 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.
 - 3.8 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrage zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
 - 3.9 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen, sofern ihm der Nachweis gelingt, dass ihm nach Lage des Einzelfalles mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit überhaupt ein Schaden ist, der mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Höhe nach 1% des Nettopreises übersteigt (Bagatellausschluss). Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettowerts (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
 - 3.10 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 7 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
4. Preise und Zahlung
 - 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) und ist der Kaufpreis bei Vertragsschluss ohne Abzug sofort fällig. Aktuelle Preise sind die in etwaigen Preislisten genannten Einheitspreise an Geschäftskunden ohne Rabatte oder Vorzugskonditionen gleich welcher Art. (Listenpreise). Liegt kein Listenpreis vor, dann gilt der üblicherweise an Geschäftskunden berechnete Preis ohne Rabatte oder Sonderkonditionen gleich welcher Art.
 - 4.2 Nehmen Käufer und Verkäufer an einem Firmenlastschriftverfahren teil, so genügt es, wenn die Vorabinformation (Prenotification) zu Lastschriftbetrag und Fälligkeitstag dem Käufer einen Tag vor der Fälligkeit zugeht.
 - 4.3 Der Verkäufer darf, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit erklären, dass er eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchführt. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
 - 4.4 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Skontofristen beginnen ab Rechnungsdatum an zu laufen.
 - 4.5 Gerät der Käufer durch Mahnung (§ 286 Abs. 1 BGB) in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware zurückzunehmen bzw. herauszuverlangen. Der Verkäufer kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.
 - 4.6 Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
 - 4.7 Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Will der Käufer einen Zurückbehalt geltend machen, so hat er im Streitfall über die Höhe des Einbehaltes ein außergerichtliches Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers öffentlich bestellen und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Die Beauftragung des Sachverständigen durch den Käufer hat innerhalb von 10 Tagen ab Geltendmachung des Zurückbehaltes zu erfolgen, der innerhalb von weiteren 10 Tagen die Höhe eines vorläufigen Zurückbehaltes zu ermitteln und den Parteien bekannt zu geben hat; der überschüssige Kaufpreis ist dann mit Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien fällig. Erfolgt innerhalb der o.g. Fristen keine Beauftragung eines Sachverständigen oder keine Bekanntgabe des Gutachtens an beide Parteien, so ist der gesamte Kaufpreis fällig; der Sachverständige ermittelt nur die Höhe eines vorläufigen Einbehaltes; es bleibt beiden Parteien der Rechtsweg offen. Dem Käufer jedoch nur wenn und soweit er einen Sachverständigen beauftragt hat und den überschüssigen Kaufpreis vorläufig gezahlt hat.
 - 4.8 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten anderen Forderungen möglich.
 - 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
 - 4.10 Verlangt der Vorlieferant für die Lieferung – gleich ob rechtlich wirksam oder unwirksam – tatsächlich nachträglich einen höheren Preis als zwischen dem Verkäufer und dem Vorlieferant vereinbart und erklärt der Vorlieferant, er werde den Verkäufer nicht beliefern, wenn der Verkäufer die erhöhten Preis nicht akzeptiert/zahlt, so gilt Folgendes:
 - (1) Der Verkäufer hat die Lieferverweigerung und die Bedingung einer verlangten Zustimmung des Verkäufers zur Preiserhöhung des Vorlieferanten dem Käufer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen; als Nachweis gilt eine Erklärung des Vorlieferanten gegenüber dem Verkäufer, dass der Vorlieferant die vereinbarten Preise um einen bestimmten genannten Prozentsatz oder Bruchteil erhöhe und dies zur Bedingung für eine Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferung mache; die Nennung des ursprünglich zwischen Verkäufer und Vorlieferant vereinbarten und des neuen erhöhten Preises in absoluten Zahlen ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vorlieferant die Zustimmung zur Preiserhöhung durch den Verkäufer zwar nicht ausdrücklich als Bedingung für eine vertragsgemäße Lieferung benennt, die verlangte Preiserhöhung nach Lieferverzug jedoch nicht unverzüglich zurücknimmt bzw. vor Lieferverzug eine Rücknahme der Preiserhöhung verweigert.
 - (2) In diesen Fällen kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Textform erklären, dass er eine Preiserhöhung um den vom Vorlieferant gegenüber dem Verkäufer genannten Prozentsatz/Bruchteil auf den zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Preis zzgl. MwSt. akzeptiere; der Vertrag gilt dann zu den erhöhten Preisen abgeschlossen, ohne dass es einer Erklärung des Verkäufers bedarf.
 - (3) Der Verkäufer kann seinerseits den Käufer in Textform zu einer entsprechenden Zustimmung zur prozentualen oder bruchteilmäßigen Preiserhöhung des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Kaufpreises – oder eines geringeren Teils davon – auffordern und für die Zustimmung des Käufers diesem eine angemessene Frist setzen; diese braucht im Regelfall nicht länger als 7 Kalendertage zu sein. Nach Ablauf der Frist ohne Erklärung des Käufers in Textform (Schweigen) gilt die Preiserhöhung zwischen Verkäufer und Käufer als vereinbart; der Verkäufer kann jedoch nach seiner freien Wahl auch gegenüber dem Käufer innerhalb einer Frist von weiteren 7 Kalendertagen nach Ablauf der Zustimmungsfrist in Textform erklären, dass er vom Vertrag zurücktrete.
 - Erklärt der Käufer gegenüber dem Verkäufer innerhalb der o.g. Zustimmungsfrist, dass er der vom Verkäufer verlangten Preiserhöhung nicht zustimme (eine Zustimmung mit Änderungen oder Bedingungen ist dem gleichgestellt), so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag durch Erklärung in Textform innerhalb einer Frist von weiteren 7 Kalendertagen zurücktreten.
 - (4) Der zurücktretende Verkäufer hat dem Käufer auf dessen Verlangen in Textform die Abtretung aller Ansprüche aus dem Liefervertrag mit dem Vorlieferanten anzubieten; Gestaltungsrechte – insbesondere einen Rücktritt darf der Verkäufer gegenüber dem Vorlieferant zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt haben und darf diese ab diesem Zeitpunkt auch nur noch nach Zustimmung bzw. Weisung des Käufers ausüben.
 - (5) In den Fällen einer Zustimmung zur Preiserhöhung (ausdrücklich oder durch Schweigen) und in beiden genannten Fällen des Rücktritts des Verkäufers sind weitergehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen Lieferverzugs oder des Vertragsrücktritts ausgeschlossen; ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Pflichten des Verkäufers aus dieser Ziffer 4.10.
5. Besondere Produkteigenschaften / Hinweise
 - 5.1 Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
 - 5.2 Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamationsgrund dar. Ohne besondere Vereinbarung hierzu ist die Lieferung von chargengleichem Material nicht geschuldet.
 - 5.3 Innerhalb der Dekore sind durch die Produktion bedingte Abweichungen in Farbe, Struktur und Glanzgrad möglich und müssen vom Käufer beachtet werden; sie sind kein Grund zur Beanstandung. Die gilt auch bei Teillieferungen und/oder Verwendung im gleichen Bauvorhaben. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise in unseren technischen Unterlagen. So z.B. unser Hinweis auf die Verwendung von chargengleichem Material. Durch Verkäufer oder Dritte gezeigte oder überlassene Muster, Kataloge, Medien oder die Optik früherer (Teil-)Lieferungen sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, wobei eine Vermutung dafür spricht, dass dies im Zweifel nicht der Fall sein soll, solange nicht in Textform chargengleicher Kauf und/oder ein Kauf nach Muster, Katalog,

- Medien usw. ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.4 Der Verkäufer empfiehlt, vor der Verarbeitung oder dem Einbau fachgerechten Rat einzuholen und im Zweifel die Verarbeitung und den Einbau durch Fachhandwerker erledigen zu lassen; der Verkäufer gibt gerne Empfehlungen oder unterbreitet selbst ein Angebot. Ergänzend und insoweit vorrangig zu allgemeinen technischen Datenblättern gelten für alle Waren die einschlägigen deutschen/europäischen technischen Normen und Verbändempfehlungen – soweit vorhanden.
6. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung
- 6.1 Die Eigenschaften der Ware, insbes. Güte, Sorte und Maße, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Hersteller oder von uns stammt. Fehlt eine solche Vereinbarung, so sind geltende einschlägige DIN- und EN-Normen maßgeblich. Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichen stellen keine selbstständigen Garantien dar. Eignungs- und Verwendungsrisiken liegen beim Käufer, auch wenn dem Verkäufer der Verwendungszweck bekannt ist.
- 6.2 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer nur wie folgt:
Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Durch Augenschein und/oder mit Hilfe einfacher Messinstrumente/ Untersuchungen (wie z.B. Messen, Zählen, sichtbare Eigenschaften) feststellbare Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Tagen, alle übrigen Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt §§ 377, 381 HGB unberührt. Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.
- 6.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein außergerichtliches Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgte.
- 6.4 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.5 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.
- 6.6 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 6.7 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 6.8 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Firmensitz des Verkäufers.
- 6.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 3 BGB trägt der Verkäufer nicht, wenn der Vorlieferant des Verkäufers den Ersatz dieser Aufwendungen durch AGB gegenüber dem Verkäufer wirksam ausgeschlossen hat oder wenn der Käufer den Ersatz dieser Aufwendungen gegenüber seinem Kunden (Käufer/Werkauftraggeber) durch AGB wirksam hätte ausschließen können; hat der Vorlieferant den Aufwendersatz wirksam durch AGB eingeschränkt oder hätte der Käufer diesen Aufwendersatz wirksam durch AGB gegenüber seinem Kunden einschränken können, so beschränkt sich der Aufwendersatzanspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer entsprechend auf den Anspruchsumfang, der gegenüber dem Vorlieferant nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen ist bzw. durch den Käufer gegenüber seinem Kunden nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen werden konnte; hat ein Vorlieferant seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland den Aufwendersatz gegenüber dem Verkäufer durch AGB wirksam ausgeschlossen oder eingeschränkt, so kann sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber darauf nicht berufen.
In jedem Fall ist der Aufwendersatz jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise in solchen oder ähnlichen Nacherfüllungsfällen eintretenden Aufwandes zur Nacherfüllung begrenzt.
- 6.10 Hat entgegen der Ziffer 6.9 der Verkäufer dennoch dem Grunde nach gemäß § 439 Abs. 3 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, so gilt Folgendes:
- 6.10.1 Sofern die Ware in andere Sachen eingebaut oder mit diesen zusammengefügt wird, hat der Käufer dem Verkäufer zwei zeitlich gestufte Fristen für - eine Erklärung innerhalb von 7 Kalendertagen, ob er den Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der neuen mangelfreien Ware in eigener Verantwortung wahrnehmen will (iF: „Selbstvornahme“), - die Durchführung der Selbstvornahme zu setzen, es sei denn, dass dem Käufer dadurch erhebliche Nachteile, wie beispielhaft, aber nicht abschließend, Produktionsausfall oder Anlagenstillstand oder Nachteile gegenüber Dritten drohen, die bei unverzüglichem Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der neuen mangelfreien Ware durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte verhindert würden.
- 6.10.2 Erklärt der Verkäufer, dass er von seinem Selbstvornahmerecht Gebrauch machen will, so kann der Verkäufer Alternative 1: die Selbstvornahme selbst durchführen, Alternative 2: einen vom Verkäufer ausgewählten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen, Alternative 3: dem Käufer einen Dritten nachweisen, der zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten in Auftrag und Verantwortung des Käufers in angemessener Zeit bereit und in der Lage ist.
Dies gilt auch, wenn die Erklärung nicht fristwahrend erfolgt. Der Käufer kann die Selbstvornahme des Verkäufers in diesem Fall nur dann verweigern, wenn ihm dies infolge der Fristversäumnis nicht mehr zumutbar ist. Dem Käufer infolge der nicht fristgerechten Ausübung des Selbstvornahmeregts entstehende Nachteile hat der Verkäufer auszugleichen; ein Zurückbehaltungsrecht für den Käufer folgt hieraus nicht.
- 6.10.3 Die Art der Selbstvornahme und die Auswahl des Dritten bestimmt der Verkäufer unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers.
Im Fall der Alternative 3 trägt der Verkäufer das Risiko der Auswahl der Art der Selbstvornahme und das Risiko der Auswahl des Dritten; alle übrigen Auftragsrisiken trägt der Käufer.
Die Kosten der Selbstvornahme trägt im erforderlichen Umfang stets der Verkäufer; im Fall der Alternative 3 kann der Verkäufer bestimmen, ob die Rechnung an den Verkäufer oder den Käufer gestellt wird. Wird die Rechnung an den Käufer gestellt, so hat der Verkäufer dem Käufer den mit der durch den Käufer an den Verkäufer vorzulegenden Rechnung geltend gemachten Aufwand in dem für die Selbstvornahme erforderlichen Umfang zu erstatten. Der Verkäufer kann jederzeit erklären, dass er auf das Selbstvornahmerecht verzichtet; etwaige dem Käufer dadurch entstandene bzw. entstehende Nachteile hat er auszugleichen; es verbleibt dann bei den gesetzlichen Regelungen.
- 6.10.4 Bei Verstößen gegen Selbstvornahmerecht des Verkäufers nach Ziffer 6.10.1 verliert der Käufer seine Ansprüche und Rechte wegen aller bis zum Verstoß erkennbaren Mängeln, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung und solche aus § 439 Abs. 3 BGB wegen der Kosten der Nacherfüllung.
Dies gilt nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer nachweist, dass dem Verkäufer auch bei Selbstvornahme durch den Verkäufer (Alternative 1) oder durch den Verkäufer (Alternative 2) oder den Käufer (Alternative 3) beauftragte Dritte ein Aufwand entstanden wäre; dieser Nachweis ist im Zweifel ausgeschlossen, wenn der Verkäufer dem Käufer nachweist, dass ein Dritter die Selbstvornahme kostenlos für den Verkäufer durchgeführt hätte oder der Dritte den Verkäufer von den Kosten der Selbstvornahme freigestellt hätte.
Steht fest, dass dem Verkäufer ebenfalls Aufwand für die Selbstvornahme durch sich selbst oder Dritte entstanden wäre, so hat der Käufer den Nachweis zu führen, in welcher Höhe dieser erforderliche Aufwand dem Verkäufer bei Selbstvornahme durch den Verkäufer selbst oder Dritte mindestens entstanden wäre (Sowiesoaufwand).
Bei einem Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, dem Käufer eine vom Verkäufer oder Dritten ohne Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht hypothetisch beabsichtigte Art der Selbstvornahme zu benennen, so dass der Käufer daraus den Sowiesoaufwand des Verkäufers ableiten kann. Es bleibt dem Käufer aber vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass eine Nacherfüllung technisch nur in der vom Käufer unter Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers durchgeführten Art und Weise und mindestens mit dem beim Käufer dafür entstandenen Aufwand möglich gewesen wäre (Alternativlosigkeit der von Käufer unter Verstoß gegen das Selbstvornahmerecht des Verkäufers durchgeführten Nacherfüllung; Alternativlosigkeit der Kosten).
- 6.11 Die im Falle einer unberechtigten Reklamation entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten, Kosten der Besichtigung) kann der Verkäufer vom Käufer ersetzt verlangen. Es wird vermutet, dass dem Verkäufer für die Bearbeitung einer solchen Reklamation Kosten iHv 50EUR pro aufgewandter Arbeitsstunde zzgl weiterer ggf nachzuweisender Aufwendungen entstehen, mindestens jedoch 200 EUR pro Reklamation; Verkäufer und Käufer bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass höhere bzw. niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
7. Haftungsbegrenzung
- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
8. Verjährung
- 8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).
- 8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7.2 S. 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 9.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird, die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 9.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- 9.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in eine unbewegliche Sache (a) eines Dritten oder (b) des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen (a) den Dritten oder (b) den Erwerber im Falle der Veräußerung entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung eines dinglichen Pfandrechts, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ziffer 9.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 9.3 oder 9.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- 9.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 9.3 und 9.4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 9.7 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 9.8 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.
10. weitere Bestimmungen
- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Geschäftsabwicklung erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig (z. B. rechtswidrig oder sonst nicht durchsetzbar) sein, beeinträchtigt diese Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine einvernehmlich vereinbarte gesetzlich gültige Bestimmung ersetzt, die eine ähnliche und gültige wirtschaftliche und rechtliche Auswirkung hat. Dasselbe gilt für etwaige Lücken oder Auslassungen in den AGB.